

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN NEPTUNUS

1. ALLGEMEINES

1.1 In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“) werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

Vertrag: der Vertrag zwischen dem Lieferanten und Neptunus über die Lieferung und/oder Vermietung von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten, dessen untrennbarer Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind.

Neptunus: die Neptunus GmbH mit Sitz in der Prinzenallee 7, 40549 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 48880, oder ein mit ihrem verbundenen Unternehmen, mit dem der Lieferant den Vertrag geschlossen hat

Lieferant: die Partei, die einen Vertrag mit Neptunus abschließt oder abzuschließen beabsichtigt

Dienstleistungen: die im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen

Waren: die im Vertrag beschriebenen Waren

Parteien: der Lieferant und Neptunus

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und von Neptunus schriftlich bestätigt wurde.

1.3 Der Lieferant erkennt die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Die Geltung etwaiger anderer Geschäftsbedingungen, die vom Lieferanten für anwendbar erklärt werden, sind ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.4 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Neptunus abgewichen werden. Wird schriftlich von einer Klausel dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgewichen, gelten die übrigen Klauseln weiterhin für den Vertrag.

1.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und dem Vertrag haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.

1.6 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen insgesamt. In einem solchen Fall werden die unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen durch geeignete Bestimmungen ersetzt, die den Absichten der Parteien und dem von ihnen angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis in rechtlich zulässiger Weise so weit wie möglich entsprechen.

1.7 Neptunus ist berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird Neptunus den Lieferanten schriftlich über die Änderung informieren.

1.8 Alle Spezifikationen, Zeitpläne, Ausschreibungsunterlagen, Anweisungen, Bestimmungen zu Sicherheit, Arbeitsschutz und Umwelt sowie sonstige anwendbare Bedingungen, die Neptunus dem Lieferanten mitteilt, sind integraler Bestandteil des Vertrags. Garantiezertifikate, Prospekte, Werbeanzeigen und andere vom Lieferanten herausgegebene Dokumente gelten nur insoweit als Bestandteil des Vertrags, als sie nicht die Rechte von Neptunus gemäß dem Gesetz, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder einem sonstigen Einzelvertrag verletzen.

1.9 Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von Neptunus nicht übertragen oder auslagern oder mit einem beschränkten Recht belasten.

1.10 Auf Verlangen von Neptunus ist der Lieferant verpflichtet, korrekte, vollständige und zeitnahe Informationen über seine Umweltpolitik, Sozialpolitik und Unternehmensführung bereitzustellen. Dies umfasst unter anderem Informationen zu CO₂-Emissionen, Rohstoffverbrauch, Arbeitsbedingungen, Menschenrechten und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Die bereitgestellten Informationen müssen ausreichen, um die Anforderungen der geltenden ESG-Gesetzgebung zu erfüllen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD).

2. BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

2.1 Von Neptunus aufgegebenen Bestellungen sind unverbindlich, und Neptunus behält sich das Recht vor, von ihm aufgegebenen Bestellungen ohne Kostenlast und/oder sonstige Verpflichtungen zu widerrufen, solange der Lieferant eine solche Bestellung nicht bestätigt oder teilweise abgelehnt hat.

2.2 Der Vertrag kommt zustande und wird bindend, sobald Neptunus eine Auftragsbestätigung vom

NEPTUNUS GmbH

Lieferanten erhält. Geht die Auftragsbestätigung später als dreißig (30) Tage nach der Auftragserteilung durch Neptunus ein, kommt kein Vertrag zustande, es sei denn, Neptunus bestätigt den Vertrag.

2.3 Wenn der Lieferant ein Angebot für die Lieferung (einschließlich der Vermietung) von Waren und/oder Dienstleistungen unterbreitet oder wenn eine Auftragsbestätigung des Lieferanten Abweichungen von der Bestellung enthält, so gilt dies als ein neues Angebot.

3. PREISE UND ZAHLUNG

3.1 Die Preise für die Vermietung und/oder den Kauf der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen sind in dem Vertrag in Euro angegeben und verstehen sich inklusive aller Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transportkosten).

3.2 Die angegebenen Preise sind Festpreise. Preisänderungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Neptunus möglich.

3.3 Der Lieferant ist berechtigt, die vereinbarten Beträge nach erfolgter Lieferung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und nach Erfüllung des Vertrags in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen des Lieferanten beträgt zweiundvierzig (42) Tage nach Erhalt der korrekten Rechnung und Abnahme der Dienstleistungen und/oder Waren durch Neptunus, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3.4 Rechnungen müssen eine klare Beschreibung der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen sowie eine Projektnummer/Auftragsnummer enthalten. Der Rechnung müssen die von Neptunus unterzeichneten Fertigstellungsunterlagen, Transportdokumente oder Arbeitszeitchronik beigelegt sein.

3.5 Die Zahlung einer Rechnung kann unter keinen Umständen als Abnahme und/oder Fertigstellung und Übergabe der Waren und/oder Dienstleistungen gewertet werden.

3.6 Neptunus ist berechtigt, etwaige Forderungen, die Neptunus gegenüber dem Lieferanten hat, von den Beträgen abzuziehen, die Neptunus dem Lieferanten schuldet.

4. LIEFERUNG

4.1 Die vereinbarte Lieferfrist und der Liefertermin (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mietverhältnisse) sind verbindliche Fristen (die Einhaltung der Fristen ist wesentlich). Im Falle einer verspäteten Lieferung befindet sich der Lieferant von Gesetzes wegen in Verzug, und Neptunus ist berechtigt, die Annahme der Lieferung ganz oder teilweise zu verweigern und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder zu verweigern, unbeschadet der sonstigen Rechte von Neptunus. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Lieferverpflichtung auszusetzen, es sei denn, es liegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Lieferanten gegen Neptunus vor oder es liegt ein Fall höherer Gewalt vor. Neptunus hat das Recht bei Nichterfüllung der vertraglichen Leistung die entsprechende Leistung neu einzukaufen oder einzumieten und die ggfls. dadurch entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten zu berechnen.

4.2 Die Lieferung gilt als erfolgt, nachdem Neptunus das jeweilige Transportdokument, den Lieferschein oder das Übergabeprotokoll unterzeichnet hat.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, das Eigentum an der Ware zu übertragen und die Lieferung der Ware frei von allen außerordentlichen Belastungen und Beschränkungen sowie frei von jeglichen Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Vorbehalten, einschließlich aller Zugehörigkeiten und Zubehörteile, zu erbringen.

4.4 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Waren frachtfrei bis zum vereinbarten Lieferort (Incoterm „Delivered Duty Paid“ (DDP) ICC Incoterms 2020) zum vereinbarten Lieferzeitpunkt innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Die Kosten der Lieferung sind vollständig vom Lieferanten zu tragen.

4.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren gemäß allen gesetzlichen Bestimmungen verpackt werden und für die Verwendung und Handhabung durch das Personal von Neptunus sicher sind, sowie dass die Waren so verpackt werden, dass sie ihren Bestimmungsort unbeschädigt und in gutem Zustand erreichen.

4.6 Im Falle eines Kaufs geht das Eigentum an den Waren zum Zeitpunkt der Lieferung auf Neptunus über. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, geht die Gefahr gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten Incoterms für die Lieferung über. Bei Dienstleistungen gehen Gefahr und Eigentum mit der Fertigstellung und Übergabe über, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

4.7 Verlangt Neptunus vor der Lieferung, dass die Dienstleistungen oder Waren auf eine andere Weise, an

einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt als vereinbart geliefert werden, wird der Lieferant hierüber mit angemessener Frist schriftlich informiert. Der Lieferant ist verpflichtet, dieser Anweisung nachzukommen.

4.8 Der Lieferant muss Neptunus unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls die Gefahr besteht, dass die Lieferfrist überschritten wird, und die Ursache hierfür darlegen. Eine solche Benachrichtigung lässt etwaige Folgen einer Überschreitung der Lieferfrist gemäß dem Vertrag und/oder den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

4.9 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Neptunus zulässig. Im Falle einer vorzeitigen oder Teillieferung erfolgt die Zahlung gemäß den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen. Außer mit schriftlicher Zustimmung dürfen Teillieferungen Neptunus nicht separat in Rechnung gestellt werden.

4.10 Im Falle der Vermietung der Waren wird Neptunus die Waren gemäß (i) den Bestimmungen des Vertrags, (ii) den geltenden Rechtsvorschriften und (iii) den im Voraus schriftlich erteilten Anweisungen des Lieferanten nutzen. Neptunus haftet nicht für den normalen Verschleiß der Waren, der während der Mietdauer auftritt, oder für Schäden, die während der Nutzung der Waren gemäß dieser Ziffer 4.10 entstehen.

5. DIENSTLEISTUNGEN

5.1 Umfasst der Vertrag auch die Erbringung von Dienstleistungen, gelten zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Bestimmungen dieser Ziffer 5.

5.2 Die im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen sind Erfolgsverpflichtungen.

5.3 Bei der Erbringung der Dienstleistungen hält sich der Lieferant an die Anweisungen von Neptunus. Auf schriftliche Aufforderung von Neptunus legt der Lieferant einen Leistungsplan vor; dieser muss mindestens den Zeitpunkt des Beginns und der Fertigstellung der Dienstleistung(en) enthalten, einschließlich jeder einzelnen Phase (falls zutreffend). Nach Genehmigung durch Neptunus wird der Leistungsplan Bestandteil des Vertrags.

5.4 Während der Erbringung der Dienstleistungen ist Neptunus berechtigt, Änderungen am Leistungsplan und/oder am Arbeitsumfang zu verlangen. Etwaige finanzielle und sonstige Folgen solcher Änderungen werden vor der Durchführung der Änderung in angemessener Absprache zwischen Neptunus und dem Lieferanten weiter vereinbart.

5.5 Der Lieferant stellt alle für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Güter und Materialien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Werkzeuge) bereit. Der Lieferant ist für die Unversehrtheit und den Transport dieser Güter und Materialien verantwortlich.

5.6 Der Lieferant gewährleistet, dass er bei der Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich Personal mit ausreichender Fachkompetenz einsetzt und dass er über ausreichende Kapazitäten und Fachkenntnisse zur Erfüllung des Vertrags verfügt. Bei der Erbringung der Dienstleistungen hat der Lieferant jederzeit die gesetzlich vorgeschriebenen und von Neptunus festgelegten Schutzausrüstungen zu verwenden.

5.7 Von Neptunus bereitgestellte oder vom Lieferanten auf Kosten von Neptunus eingekaufte oder hergestellte Materialien, Zeichnungen, Modelle, Anweisungen, Spezifikationen und sonstige Ressourcen bleiben Eigentum von Neptunus oder gehen zum Zeitpunkt des Einkaufs oder Herstellung in das Eigentum von Neptunus über. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Mittel soweit möglich als erkennbares Eigentum von Neptunus zu kennzeichnen, diese Mittel nicht mit einem beschränkten Recht zu belasten oder sie an Dritte zu übertragen und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen, sie in gutem Zustand zu halten (unter Berücksichtigung normaler Abnutzung) und das Risiko für sie zu tragen, solange der Lieferant als Verwahrer dieser Mittel auftritt. Der Lieferant versichert die Mittel gegen Feuer und Diebstahl. Der Lieferant hat alle verbleibenden Mittel unverzüglich nach Erfüllung des Vertrags an Neptunus zurückzugeben. Der Lieferant ist nur zur Nutzung dieser Mittel für die Zwecke dieses Vertrags berechtigt und darf sie nur für Neptunus verwenden.

5.8 Wenn der Lieferant Arbeiten in Gebäuden oder auf Baustellen von Neptunus und/oder Dritten ausführt, muss er vor Beginn der Arbeiten die Umstände prüfen, die die Ausführung beeinträchtigen könnten, und gegebenenfalls das „Formular für brandgefährliche Arbeiten“ ausfüllen, die eine Brandgefahr darstellen. Etwaige daraus resultierende Verzögerungen gehen vollständig zu Lasten und auf Risiko des Lieferanten. Während der Arbeiten hat der Lieferant jederzeit alle geltenden Sicherheitsvorschriften, sonstige Anweisungen, Hausordnungen sowie Anweisungen von Neptunus und/oder Dritten einzuhalten.

6. GEWÄHRLEISTUNGEN UND REKLAMATIONEN

6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und Dienstleistungen (i) hinsichtlich Menge, Qualität und

Spezifikationen den Anforderungen der Vereinbarung entsprechen, (ii) frei von sichtbaren und unsichtbaren Mängeln sind und im Falle eines Kaufs neu sind, (iii) frei von Mängeln in Bezug auf Entwurf, Leistung, Verarbeitung, Herstellung, Materialien und Konstruktion sind, (iv) für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, (v) in jeder Hinsicht den vom Lieferanten gelieferten oder zur Verfügung gestellten Mustern oder Modellen entsprechen (sofern zutreffend) und (vi) den gesetzlichen Anforderungen, Richtlinien und sonstigen behördlichen und sonstigen Vorschriften sowie den in der Branche geltenden Anforderungen an Sicherheits-, Umwelt- und Qualitätsstandards entsprechen.

6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Dienstleistungen wie in der Vereinbarung vereinbart erbracht werden und dass sie unter Beachtung der Anforderungen an ordnungsgemäße berufliche Standards sowie mit einem hohen Maß an Sorgfalt, Fachkenntnis und Kompetenz ausgeführt werden.

6.3 Die in dieser Ziffer beschriebenen Gewährleistungen gelten für mindestens vierundzwanzig (24) Monate nach Lieferung der betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen, es sei denn, die vom jeweiligen Lieferanten gewährte Gewährleistungsfrist ist länger; in diesem Fall gilt die längere Gewährleistungsfrist. Das Vorstehende gilt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.4 Zur Feststellung eines Mangels gewährt der Lieferant Neptunus jede gewünschte Mitwirkung und jede Gelegenheit, vor Ort die Qualität der erbrachten Leistung zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen zu lassen.

6.5 Wenn die Waren und/oder Dienstleistungen oder Teile davon zu irgendeinem Zeitpunkt während der Gewährleistungsfrist nicht dem garantierten Zustand entsprechen, wird der Lieferant unverzüglich auf Verlangen von Neptunus nach dem Ermessen von Neptunus: (i) die mangelhaften Waren und/oder Dienstleistungen reparieren, (ii) die mangelhaften Waren und/oder Dienstleistungen ersetzen (sofern eine Reparatur nicht möglich ist oder von Neptunus nicht zumutbar verlangt werden kann) oder (iii) die Waren zurücknehmen und den Kaufpreis gutschreiben, und zwar unbeschadet aller sonstigen Rechte von Neptunus. Der Lieferant trägt die Kosten und das Risiko der Rücksendung mangelhafter Produkte.

6.6 Neptunus ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Waren und Dienstleistungen zu genehmigen, zu inspizieren, zu prüfen und/oder zu beproben. Die Genehmigung, Inspektion, Prüfung und/oder Beprobung durch oder im Namen von Neptunus stellt keine Abnahme dar, und der Lieferant kann daraus keine Rechte ableiten.

6.7 Neptunus kann den Lieferanten schriftlich über Beanstandungen informieren. Sichtbare Mängel müssen dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung gemeldet werden; nicht sichtbare Mängel müssen dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Feststellung durch Neptunus gemeldet werden.

6.8 Im Falle von Reklamationen ist Neptunus berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung auszusetzen.

6.9 Sollte durch Ausschreibungen eine Leistung nach VOB gefordert werden, verpflichtet sich der Lieferant seine Leistung ebenfalls nach VOB anzubieten. Neptunus informiert den Lieferanten über die Notwendig.

7. HAFTUNG

7.1 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die Neptunus infolge einer Nichterfüllung des Vertrags oder einer Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch den Lieferanten entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Fall einer verspäteten Lieferung oder eines mangelhaften Produkts).

7.2 Der Lieferant stellt Neptunus von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen und/oder einer Nichterfüllung dieses Vertrags entstehen, frei und hält Neptunus in vollem Umfang schadlos.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine angemessene Versicherung bei einem seriösen Versicherer abzuschließen, die alle Risiken des Vertrags, seiner Erfüllung und/oder etwaige Schäden, Kosten und Ansprüche von Neptunus angemessen abdeckt und die Haftung des Lieferanten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die gesetzliche Produkthaftung und andere Formen der Produkthaftung) ausreichend abdeckt. Dies gilt auch für alle Gegenstände, die Neptunus im Rahmen eines Mietvertrags oder einer anderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das Risiko von Diebstahl, Vandalismus, Sturmschäden, Feuer und Verlust muss durch die Versicherung des Lieferanten abgedeckt sein. Auf Verlangen von Neptunus gestattet der Lieferant die Einsichtnahme in die Versicherungspolice und den Nachweis des Bestehens der Versicherung.

7.4 Außer bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurden, ist die Haftung von Neptunus im Rahmen des Vertrags auf die Zahlung des Kaufpreises für die Waren oder

Dienstleistungen beschränkt.

Schadensersatzansprüche gegen Neptunus wegen leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sind auf den Ersatz des vertragstypischen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt.

8. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND URHEBERRECHT

8.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, bleiben die Parteien Eigentümer der ihnen zustehenden geistigen Eigentumsrechte. Der Lieferant gewährt Neptunus eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche, gebührenfreie Lizenz ohne räumliche oder zeitliche Beschränkung sowie das Recht zur Nutzung, Änderung und Verbreitung, um seine geistigen Eigentumsrechte in dem Umfang zu nutzen, der für die uneingeschränkte Nutzung der im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erforderlich ist.

8.2 Der Lieferant gewährleistet, dass weder die Waren und Dienstleistungen noch deren Nutzung Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzen. Der Lieferant stellt Neptunus von jeglichen Schäden und Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

8.3 Es ist die Absicht der Parteien, Rechte im größtmöglichen Umfang zu übertragen, und zwar so, dass Neptunus berechtigt ist, alle im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Ergebnisse von Dienstleistungen oder Werken in vollem Umfang und ohne Einschränkungen seiner Rechte zu nutzen und darüber zu verfügen. Diese Übertragung des Eigentums umfasst unter anderem das vollständige rechtliche Eigentumsrecht an allen physischen und digitalen Verkörperungen solcher Ressourcen sowie alle geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte in allen bekannten Verwertungsbereichen. Das Recht auf Erlangung eines Patents für eine Erfindung, eines Gebrauchsmusterschutzrechts sowie der Rechte aus der Eintragung eines Geschmacksmusters in Bezug auf Erfindungen und Geschmacksmuster, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Waren im Rahmen des Vertrags entstanden sind, steht ausschließlich Neptunus zu.

9. VERTRAULICHKEIT

9.1 Der Lieferant gewährleistet die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse und geschäftsspezifischen Informationen von Neptunus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Rechte an geistigem Eigentum sowie das Firmenlogo, Bildmaterial und Bauanleitungen von Neptunus.

9.2 Der Lieferant wird die Geschäftsgeheimnisse von Neptunus nicht außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrags erlangen, nutzen oder offenlegen und wird sie vertraulich behandeln.

9.3 Der Lieferant wird die Geschäftsgeheimnisse nur an seine Mitarbeiter, seine verbundenen Unternehmen, unabhängigen Auftragnehmer, andere Parteien und Dritte weitergeben, die diese Informationen benötigen, um die Rechte und Pflichten des Lieferanten im Rahmen des Vertrags zu erfüllen, und unter der Voraussetzung, dass diese Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, unabhängigen Auftragnehmer, andere Parteien und Dritte eine Vertraulichkeitsverpflichtung in Form einer schriftlichen Vereinbarung eingegangen sind, die Geschäftsgeheimnisse nicht zu erlangen, zu nutzen oder offenzulegen, wobei diese Vereinbarung nicht weniger restriktiv oder weniger umfassend sein darf als diese Ziffer 9. Der Lieferant haftet für jeden Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Dritten so, als wäre dieser vom Lieferanten selbst begangen worden.

9.4 Die in dieser Ziffer 9 definierte Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen, solange die vertraulichen Informationen ihren vertraulichen Charakter nicht verloren haben und diese Informationen nicht öffentlich geworden sind.

9.5 Bei Beendigung des Vertrags oder früher auf Verlangen von Neptunus hat der Lieferant die vertraulichen Informationen von Neptunus sowie alle Kopien davon spätestens fünf (5) Werktage nach Beendigung des Vertrags oder nach der Aufforderung zur Rückgabe an Neptunus zurückzugeben, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Der Lieferant bestätigt Neptunus anschließend schriftlich, dass alle vertraulichen Informationen zurückgegeben wurden. Ungeachtet der Rückgabe der vertraulichen Informationen bleibt der Lieferant verpflichtet, diese gemäß dieser Klausel vertraulich zu behandeln.

10. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

10.1 Sofern und soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) im Rahmen des Vertrags verarbeitet werden, erfolgt dies durch jede Partei in Übereinstimmung mit den für diese

Partei gemäß der DSGVO geltenden Anforderungen.

10.2 Jede Partei gilt, soweit relevant, als eigenständiger Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

11. KÜNDIGUNG UND ABWICKLUNG DES VERTRAGS

11.1 Erfüllt der Lieferant eine oder mehrere Verpflichtungen gegenüber Neptunus im Rahmen des Vertrags nicht ordnungsgemäß, ist Neptunus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung aufzulösen, ohne zum Schadensersatz oder zu einer sonstigen Entschädigung gegenüber dem Lieferanten verpflichtet zu sein, und dies unbeschadet der sonstigen Rechte von Neptunus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Schadensersatz), wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Pflichtverletzung durch Neptunus behoben hat oder wenn eine Behebung nicht mehr zumutbar ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichteinhaltung einer strengen Frist).

11.2 Neptunus ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, wenn der Lieferant einen Zahlungsaufschub beantragt, für insolvent erklärt wird oder beschließt, seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise einzustellen oder zu übertragen.

11.3 Die Kündigung hat keine Auswirkungen auf und beeinträchtigt nicht das Recht auf Schadenersatz oder andere Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Verstößen gegen diesen Vertrag, die am oder vor dem Ablaufdatum oder dem Datum der Kündigung entstanden sind.

11.4 Die Parteien verzichten ausdrücklich auf das Recht, den Vertrag zu kündigen und/oder den Vertrag aufzulösen, es sei denn, dies ist gesetzlich nicht zulässig oder die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

12. ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN

12.1 Alle Verträge und Geschäfte von Neptunus unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Düsseldorf.

Version: 1.0 Juli 2026

